

Beschluss Nr. 2025-137 | Signatur 7.1.5 | Geschäft 2022-0394

Wassergebühren, Beibehaltung per 1. Januar 2026**Ausgangslage**

Gemäss Art. 2 des Gebührentarifs zur Wasserverordnung vom 6. April 2021 legt der Gemeinderat die Verrechnungsansätze der Werkgebühren (Grundgebühr und Mengenpreis) jährlich fest.

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte per 1. Januar 2024 und gemäss aktueller Finanz- und Aufgabenplanung 2025 bis 2029 ist auf das Jahr 2026 keine weitere Erhöhung vorgesehen. Durch die hohen anstehenden Investitionen zeigt sich aber eine deutliche Zunahme der Verschuldung des Eigenwirtschaftsbetriebs gegenüber dem Steuerhaushalt:

Bilanz (1'000 Fr.)	2025		2026		2027		2028		2029		
	N	Aktiven	Passiven								
Verwaltungsvermögen (VV)		5'142		6'054		7'130		7'827		8'550	
Fremdkapital	1)		2'057		2'947		4'036		4'605		5'226
Spezialfinanzierung		3'085		3'106		3'095		3'222		3'324	
Total		5'142	5'142	6'054	6'054	7'130	7'130	7'827	7'827	8'550	8'550
Nettovermögen/-schuld		-2'057		-2'947		-4'036		-4'605		-5'226	

1) implizite Schuld bzw. Guthaben (-) gegenüber Steuerhaushalt

Eine weitere Erhöhung ist deshalb auf den 1. Januar 2028 geplant:

	2025	2026	2027	2028	2029
Eckwerte und Gebührenplanung					
Kostendeckungsgrad	119%	104%	98%	119%	114%
Eigenfinanzierungsgrad	60%	51%	43%	41%	39%
Zinssatz interne Verzinsung	1.90%	1.20%	1.21%	1.24%	1.07%
Kalkulatorische Menge (1'000 m ³)	405	373	375	378	380
Gebührensatz (Fr./m ³)	1.30	1.30	1.30	1.70	1.70
Kalkulatorische Menge (Anzahl)	1'064	1'064	1'077	1'090	1'104
Gebührensatz (Fr./Wasserzähler)	78.00	78.00	78.00	102.00	102.00

Erwägungen

Trotz der deutlichen Zunahme der Verschuldung des Eigenwirtschaftsbetriebs Wasserwerk werden die Gebühren per 1. Januar 2026 wie bisher geplant beibehalten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebühren im Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk werden per 1. Januar 2026 unverändert wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Grundgebühr pro Wasserzähler.....Fr. 78.-- exkl. MWST
 - 1.2. Mengengebühr pro m³ bezogenes TrinkwasserFr. 1.30 exkl. MWST
2. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

3. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird beauftragt, die Wassergebühren 2026 mit Rechtsmitteln amtlich zu publizieren und auf der Gemeinde-Website zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurechtsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Ressortvorsteher Infrastruktur und Raumplanung Markus Berger (per E-Mail)
 - Leiter Bau und Planung Christian Jäggli (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)
 - Verantwortliche Gebührenwesen Sandra Baur (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber